

Pflichten zum Einbau von Wasserzählern gemäß Landesbauordnungen (LBO)

Eine der Heizkostenverordnung vergleichbare bundesweite Regelung über die Erfassung und Abrechnung von Kaltwasserkosten besteht gegenwärtig nicht. Daher ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, in ihren Landesbauordnungen entsprechende Regelungen zu schaffen. Nachfolgend ein Überblick, wie der aktuelle Rechtsstand über die Ausrüstung mit Kaltwasserzählern in den einzelnen Ländern aussieht.

Alle Länder, außer Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sehen für Neubauten eine Pflicht zum Einbau von Kaltwasserzählern vor. Überwiegend gilt diese Pflicht auch bei Nutzungsänderungen von Bestandsbauten, sofern der Aufwand nicht unverhältnismäßig hoch ist. Eine generelle Nachrüstpflicht besteht seit 1.9.2004 in Hamburg (vermutlich) und bis spätestens zum 31.12.2020 in Schleswig-Holstein.

Bundesland

Ausgabe der Landesbauordnung und ggf. der letzten Änderung
Fundstelle der aufgeführten Fassung bzw. Änderung

4. § Paragraph/Titel

5. Text

Bund

MBO 24.5.2008
Musterbauordnung

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Baden-Württemberg

LBO 5.3.2010
GBl. Baden-Württemberg 2010, S. 357, ber. S. 416
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. 2014, S. 501)

§35

Wohnungen

(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.

Berlin

BauO Bln. 29.9.2005
GVBl. Berlin 2005, S. 495
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.2011 (GVBl. Berlin 2011, S. 315)

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Bremen

BremLBO 6.10.2009
Brem.GBl. 2009, S. 401
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.5.2014 (Brem.GBl. 2014, S. 263)

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung ist mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten. Bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.

Hamburg

HbauO 14.12.2005
Hamburgisches GVBl. 2005, S. 525
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.1.2014 (GVBl. 2014, S. 33)

§45

Wohnungen

(4) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben.

Hessen

HBO 15.1.2011
GVBl. I 2011, 46, 180
zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. 2012, S. 622)

§38

Wasserversorgungsanlagen

(4) Jede Wohnung muss Einrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Mecklenburg-Vorpommern

LBauO M-V 18.4.2006
GVOBl. M-V 2006, S. 102
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.5.2011 (GVOBl. 2011, S. 323)

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Niedersachsen

NBauO 3.4.2012
Nds. GVBl. 2012, S. 46
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (GVBl. 2014, S. 206)

§41

Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwässer und Abfälle

(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Nordrhein-Westfalen

BauO NRW 1.3.2000
GV. NRW. 1999, S. 622
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.5.2014 (**GV. 2014, S. 294**)

§44

Wasserversorgungsanlagen

(2) Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.

Rheinland-Pfalz

LBauO 24.11.1998
GVBl. 1998, S. 365
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47)

§44

Wohnungen

(7) Jede Wohnung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll einen eigenen Wasserzähler haben.

Saarland

LBO 18.02.2004

Amtsbl. des Saarlandes 2004, S. 822

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2012 (Amtsbl. I 2012, S. 1554)

§42

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Anlagen für Niederschlagswasser

(2) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen und instand zu halten, dass sie unnötigen Wasserverbrauch vermeiden. Für jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen Einrichtungen zur Messung des Trinkwasserverbrauchs vorhanden sein; dies gilt auch für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden, wenn die Wasserinstallation erneuert oder wesentlich geändert wird.

Sachsen

SächsBO 28.5.2004

SächsGVBl. 2004, S. 200

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.4.2014 (GVBl. 2014, S. 238)

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Schleswig-Holstein

LBO 22.1.2009

GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.1.2011 (GVBl. 2011, S. 3)

§44

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2020 mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Abweichungen sind zuzulassen, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.

Thüringen

ThürBO 13.3.2014

GVBl. für den Freistaat Thüringen 2014, S. 49

§43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.